

Anhang
zur Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
Unterlage F.1

Anhang A: Schutzzwecke der NSG und LSG in den Prüfgebieten der Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG

Anhang B: Abbildungen und Karten

1 ANHANG A: SCHUTZZWECKE DER NSG UND LSG IN DEN PRÜFGEBIETEN DER VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG NACH § 34 BNATSCHG

Verzeichnis

Tabelle 1.1-1: Schutzzweck Nationalpark (Schleswig-Holstein).....	1
Tabelle 1.1-2: Schutzzwecke NSG (Schleswig-Holstein)	2
Tabelle 1.1-3: Schutzzwecke LSG (Schleswig-Holstein).....	4
Tabelle 1.2-1: Schutzzweck Nationalpark (Niedersachsen)	6
Tabelle 1.2-2: Schutzzwecke NSG (Niedersachsen).....	7
Tabelle 1.2-3: Schutzzweck LSG (Niedersachsen)	9
Tabelle 1.3-1: Schutzzweck Nationalpark (Hamburg)	10
Tabelle 1.3-2: Schutzzweck NSG (Hamburg).....	11

1.1 Schleswig-Holstein

Tabelle 1.1-1: Schutzzweck Nationalpark (Schleswig-Holstein)

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)	Gesetzesgrundlage
Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“	<p>„§ 2 Schutzzweck und andere Zwecke</p> <p>(1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.</p> <p>(2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es der Küstenschutz erfordert, bleiben die Schafgräsung und die Klei- und Sandentnahme zulässig.</p> <p>(3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, soweit nicht § 11 Abs. 1 eine Übergangsregelung trifft.“</p>	NPG - SH

Tabelle 1.1-2: Schutzzwecke NSG (Schleswig-Holstein)

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt	<p>„§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) <i>Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung der von der Tide beeinflussten Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren Flachwasserbereichen, insbesondere der Glückstädter Nebelnelbe, ihren großen Brack- und Süßwasserwatten, ausgedehnten Tide- und Landröhrichtbiotopen, naturraumtypischen Weichholzauebiotopen, Trockenrasen und naturnahen Gehölzbeständen sowie den auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.</i></p> <p>(2) <i>Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, auch unter Berücksichtigung des östlich des Landesschutzdeiches geplanten Gewerbe- und Industriegebietes "Stadtstraße", die Flussuferlandschaft als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die hier vorkommenden Vogelarten, als Aufzucht- und Nahrungsgebiet für Fische, Plankton- und Benthosorganismen sowie für seltene, teilweise stark gefährdete Pflanzen und wirbellose Tiere und die Lebensräume von internationaler Bedeutung für Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten sowie die großflächig unbeeinflusste Entwicklung der Natur dauerhaft zu sichern und nutzungsbedingte Störeinflüsse auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren.</i></p> <p>(3) <i>Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</i></p>	Landesverordnung vom 5. Dezember 2000
Elbinsel Pagensand	<p>„§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) <i>Das Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung besteht aus der im Süßwasser-Tidebereich liegenden Elbinsel Pagensand mit Wasser- und unmittelbar angrenzenden Wattflächen.</i></p> <p>(2) <i>Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es die Flachwasserbereiche an der Pagensander Nebelnelbe als wichtigen Fortpflanzungs- und Aufwuchsbereich für Elbfische, das Süßwasserwatt mit seinen Flechtbinsen- und Brackwasserröhrichtgesellschaften, die Strände als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, die Auwälder und sonstige naturnahe Gehölzbestände, die Röhrichte und Hochstaudenrieder, die Feuchtwiesen, Magerrasen und Dünenbereiche und die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die hier brütenden und rastenden Vogelarten, sowie ihre Ökosysteme zu erhalten und zu schützen.</i></p> <p>(3) <i>Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</i></p>	Landesverordnung vom 30. April 1997, zuletzt geändert am 16. September 2003
Eschschallen im Seestermüher Vorland	<p>„§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) <i>Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung einer natürlichen Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren großräumigen Süßwasserwatten, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Hochstaudenriedern, Wasserflächen und naturnahen Gehölzbeständen und der an diese Lebensräume gebundenen charakteristischen und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren Ökosystemen, insbesondere den hier rastenden und brütenden Wat- und Wasservögeln des Süßwasserwatts und den an Röhrichtzonen und Hochstaudenrieder gebundenen Vogelarten sowie den spezialisierten Ökosystemen mit zahlreichen besonderen Tierarten des Elbvorlandes.</i></p>	Landesverordnung vom 2. April 1991, zuletzt geändert am 16. September 2003

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p>(2) <i>Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhalten oder zu entwickeln, die Schönheit der Natur ist dauerhaft und vollständig zu bewahren. Schutzzweck ist weiterhin die Eigenentwicklung der Arten und Ökosysteme im Bereich dieses Großlebensraumes zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt und der Realisierung der Stoffkreisläufe.</i></p> <p>(3) <i>Soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten in den Ökosystemen erforderlich ist, ist die Natur durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen.“</i></p>	
Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland	<p>„§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) <i>Das Naturschutzgebiet besteht aus der naturnahen Flussuferlandschaft der Elbe, die in Teilen durch die Vordeichung verändert wurde. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet von gesamtstaatlich-repräsentativer und internationaler Bedeutung.</i></p> <p>(2) <i>Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die ausgedehnten Süßwasserwatten mit den Binsen- und Schilfröhrichten, die ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudenbestände, die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände wie Weidengebüsche und Tideauwälder, die Überschwemmungsflächen und Stillgewässer, die Haseldorfer Binnenelbe mit den zugeordneten Seitenarmen, Prielen und Gräben, die naturnahen Feuchtgrünlandflächen, die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen und Tierarten, insbesondere auch die hier brütenden und rastenden sowie durchziehenden Vogelarten, die für den Naturraumtypischen natürlichen, dynamischen Prozesse, das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und die eingedeichten Flächen als Feuchtgebiet zu entwickeln und zu erhalten.</i></p> <p>(3) <i>Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.“</i></p>	Landesverordnung vom 22. März 2000, zuletzt geändert am 16. September 2003
Neßsand	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 30. August 1952

Tabelle 1.1-3: Schutzzwecke LSG (Schleswig-Holstein)

Landschafts- schutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Kollmarer Marsch“	<p>„§ 3 (2) <i>In dem geschützten Gebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in dem Gebiet vorhanden besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen und – so weit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.</i></p>	<p>Kreisverordnung vom 10.07.1980 Quelle: http://www.steinburg.de/195_2739.htm</p>
LSG „Pinneberger Elbmarschen“	<p>„3 Schutzzweck <i>(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen.</i> <i>Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflussten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt.</i> <i>Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten.</i> <i>Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Werten gelegenen Höfen.</i> <i>Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen.</i> <i>Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf.</i> <i>Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt.</i> <i>Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.</i> <i>Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen.</i> <i>Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:</i> Kernzone <i>Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflussten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst.</i> <i>Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutzgebieten.</i> <i>Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensivere Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz.</i> <i>Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.</i> Randzone <i>Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.</i></p>	<p>Keine Quelle genannt: zu finden unter: www.landkreis-pinneberg.de</p>

Landschafts- schutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p><i>Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.</i></p> <p><i>(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum</i></p> <p><i>1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</i></p> <p><i>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und</i></p> <p><i>3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung</i></p> <p><i>unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.</i></p> <p><i>(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,</i></p> <p><i>1. in der Kernzone</i></p> <p><i>1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferstrandstreifen zu entwickeln,</i></p> <p><i>1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren,</i></p> <p><i>1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren.</i></p> <p><i>2. in der Randzone</i></p> <p><i>2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,</i></p> <p><i>2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,</i></p> <p><i>2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten,</i></p> <p><i>2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln,</i></p> <p><i>2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten,</i></p> <p><i>2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.“</i></p>	
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969

1.2 Niedersachsen

Tabelle 1.2-1: **Schutzzweck Nationalpark (Niedersachsen)**

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)	Gesetzesgrundlage
<p>Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“</p>	<p>„§ 2 Schutzzweck (1) In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1. (2) Die zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasserlinie, des Ruhezonenteils 1/50, der Geestrundflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sowie des Ruhezonenteils 1/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34 51" E, 53° 41 4154"N und 7 000OE, 53 4524- N. (3) Die zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für 1. die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen), 2. die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritima</i>), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie 3. die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpf-Glanzkrout. Der Schutzzweck nach Satz 1 gilt für die Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten Flächen. Jede Person kann das Gesetz vom 15. Juli 1999 bei den unteren Naturschutzbehörden im Gebiet des Nationalparks und bei der Nationalparkverwaltung unentgeltlich einsehen. Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von Satz 2 abweichende Flächen des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich. Das Niedersächsische Umweltministerium macht die nach Satz 4 maßgeblichen Flächen öffentlich bekannt.“</p>	<p>NPG - NDS</p>

Tabelle 1.2-2: Schutzzwecke NSG (Niedersachsen)

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Hadelner und BelumerAußen-deich	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Außen-deichsländereien als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbesondere als Rast- und Nahrungs-, aber auch als Brutbiotop für Wat- und Wasservögel. Dazu ist insbesondere erforderlich die Erhaltung des Gezeiteneinflusses auf das Gebiet im bisherigen Umfang, die Beibehaltung der Grünlandwirtschaft im bisherigen Umfang und außerhalb des Sommerpolders auch in der bisherigen Intensität sowie die Erhaltung der Offenheit und Weite als Charakteristika dieses Lebensraumes, aber auch dieser Landschaft in ihrem Erscheinungsbild für den Menschen.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 6. September 1984
Ostemündung	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 21. April 1975, zuletzt geändert am 22. Januar 1982
Ostese	<p>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung des nördlichen Teiles des Ostesees als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop insbesondere für seltene und bedrohte Wat- und Wasservögel. Als Ergänzung des Feuchtgebietes von Internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", sollen insbesondere die freie Wasserfläche, die Röhrichte und die Gehölze mit ihren jeweiligen vielfältigen Übergangszonen erhalten werden.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Februar 1982, zuletzt geändert am 15. Januar 2003
Schnook, Außendeichsfläche bei Geversdorf	<p>„§ 3 Schutzzweck (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Außendeichsflächen an der Oste bei Geversdorf als historisch gewachsene Kulturlandschaft. Sie sind insbesondere charakterisiert durch ein Mosaik aus ausgedehnten offenen Grünlandbereichen, Gräben, Röhrichten, Wattflächen und Prielen. Vereinzelt sind Acker- und Brachflächen eingestreut. Die besondere Vielfalt, Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes ergeben sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Großräumigkeit der zusammenhängenden Außendeichsflächen, - der weitestgehend natürlichen Überschwemmungsdynamik der Oste, - der traditionell extensiven Grünlandnutzung, - der relativen Ruhe und Ungestörtheit. <p>Eng an diesen Lebensraum angepasst haben sich schutzbedürftige naturraumtypische Lebensgemeinschaften mit z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten entwickelt.</p> <p>(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der großräumigen naturraumtypischen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste, b) des hochwasser-, tide-, und salzbeeinflussten Überschwemmungsgebietes mit den daraus resultierenden natürlichen Wasserständen, geomorphologischen Strukturen und natürlichen Biotoptypen wie Uferwällen, Abbruchkanten, Prielen, Altwässern, Watten, Brackwasserröhrichten und Riedern, c) des durch die spezifischen Standortverhältnisse und die traditionell extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung kleinräumig und vielfältig strukturierten Lebensraumes mit zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, d) des großräumig störungsarmen Brut- und Nahrungsbiotops von zum Teil gefährdeten Vogelarten, e) der wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften. 	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. Januar 2004

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p>(3) Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Gebietes und Verbesserung der Lebensbedingungen der hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt sind insbesondere:</p> <p>a) die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik zur Förderung der dadurch bedingten Wasser- und Grundwasserstände sowie geomorphologischer Strukturen,</p> <p>b) die Entwicklung ungenutzter Uferstreifen und Sukzessionsflächen zur Förderung natürlicher Biotoptypen</p> <p>c) die Erhaltung und Förderung einer an den spezifischen Standortfaktoren orientierten extensiven Grünlandnutzung,</p> <p>d) die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen, insbesondere die Erhaltung der relativen Störungsarmut und Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders stöempfindlicher Vogelarten.“</p>	
Vogelschutzgebiet Hullen	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 4. August 1970, zuletzt geändert am 22. Januar 1982
Wildvogelreservat Nordkehdingen	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Bestandteil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", insbesondere als großräumiges, möglichst störungsfreies Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, wie Enten, Säger, Gänse und Schwäne sowie als Brutgebiet für Grünlandvögel, vor allem für Austernfischer, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer. Die Voraussetzungen dafür, hohe biologische Produktivität der Gräben und Priele, das typische Land-/Wasserflächen-Mosaik, ausreichend hohe Wasserstände vor allem im Winter und Frühjahr, die Beetstruktur der Grünländereien, die Offenheit des Gebietes (Freiheit von höher aufwachsender Vegetation, bauliche Anlagen etc.) sowie die Weide- bzw. Mähweidewirtschaft im Sinne des § 5 dieser Verordnung sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 03. Mai 1985, zuletzt geändert am 22. Dezember 1986
Außendeich Nordkehdingen I	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 25. November 1974
Außendeich Nordkehdingen II	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist</p> <p>a) die Erhaltung ungestörter und offener Grünländerein im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Nr 4. "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf" als Brut- und Rastbiotope für eine Vielzahl z.T. gefährdeter Wat- und Wasservögel,</p> <p>b) die Erhaltung von Prieden, Röhrichtern und Wattflächen im Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwasser,</p> <p>c) die Erhaltung der charakteristischen Offenheit und Weite des Deichvorlandes.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 07. April 1982, zuletzt geändert am 3. Juni 1988
Allwördener Außendeich/ Brammersand	<p>„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung der letzten großen Außendeichsfläche an der Niederelbe. Als Grünlandgebiet soll es vornehmlich Wat- und Wasservögeln ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope bieten.“</p>	Verordnung vom 10. Oktober 1979
Schilf- und Wasserfläche Kraut-sand/ Ostende	<p>„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Röhrichte.“</p>	Verordnung vom 12. Dezember 1980
Asselersand	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Asselersandes als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", in seiner besonderen Bedeutung</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 20. Juli 1988

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<i>als Rastgebiet für Zugvögel, vornehmlich für den Weltbestand des Zwergschwanes, aber auch für Singschwan, Gänse, Kormoran, Taucher, Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Weihen und Singvögel, sowie als Brutgebiet für die Vögel des Grünlandes, der Gewässer und Röhrichte. Im Vordergrund steht die Erhaltung des Grünlandes, der Gewässer und des Gezeiteneinflusses sowie die Freihaltung des Gebietes von weiteren baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen und die Vermeidung von Störungen durch Erholungs- und Besucherverkehr.“</i>	
Neßsand	<i>„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt der Elbinseln und des Süßwasserwatts sowie eines Ausschnitts urtümlich wirkender Elblandchaft.“</i>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. April 1980
Schwarztonnen-sand	<i>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gemeinschaften, insbesondere als Brut- und Rastgebiet für seltene und bedrohte Vogelarten im Rahmen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf."</i>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 30. Juli 1985
Borsteler Binnenelbe und Großes Brack	<i>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung sind die Erhaltung und der Wiederaufbau der bedeutendsten Röhrichtbestände und naturnaher Auwaldreste des Alten Landes, die als Einheit mit den Wasserflächen der Borsteler Binnenelbe und des Großen Bracks, insbesondere für die Vogelwelt dieser Lebensbereiche erhebliche Bedeutung haben.“</i>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. April 1985

Tabelle 1.2-3: Schutzzweck LSG (Niedersachsen)

Landschafts-schutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Lühesand“	<i>„§ 3 Schutzzweck 1) Der Charakter des Gebiets wird insbesondere bestimmt durch die Insellage zwischen der Lühesander Nebenelbe und dem Hauptstrom der Elbe. 2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung der Insel als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für besonders geschützte Vogelarten.“</i>	Verordnung vom 28. September 1982

1.3 Hamburg

Tabelle 1.3-1: Schutzzweck Nationalpark (Hamburg)

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)	Gesetzesgrundlage
Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer“	<p>„§ 2 Schutzzweck</p> <p>(1) <i>Schutzzweck ist, das Wattenmeer einschließlich der Insel Neuwerk sowie der Düneninseln Scharhörn und Nigehörn in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist die großflächige und ungestörte, zwischen den Mündungstrichtern von Elbe und Weser belegene Naturlandschaft für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung.</i></p> <p>(2) <i>Insbesondere sind Sand- und Schlickwatten, Priele, Sande, Platen sowie Dünen und die diese Landschaftsteile untereinander verbindende, ungestörte und natürliche Entwicklungsdynamik zu erhalten. Weiter ist die ursprüngliche Dünen- und Salzvegetation zu schützen und, sofern erforderlich, zu entwickeln. Schließlich sind für die auf den Lebensraum Watt angewiesenen Arten als Lebensstätten insbesondere die geeigneten Fischlaich- und Fischaufzuchtgebiete, die Liege- und Aufzuchtplätze der Seehunde auf der Robbenplate, dem Wittsand und dem Bakenloch, die Brut- und Rastplätze der Seeschwalben auf Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn, die Brut- und Rastplätze sowie Nahrungsgebiete der verschiedenen Wattvogelarten und die Mauserplätze der Brandente zu erhalten.“</i></p>	NPG-HH

Tabelle 1.3-2: Schutzzweck NSG (Hamburg)

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<p>Mühlenberger Loch/Neßsand</p>	<p>„§ 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele</p> <p>(1) <i>Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen reich strukturierten Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Sandstrände, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten für den Naturhaushalt auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Tideelbe zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p>(2) <i>Erhaltungsziele der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“ im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Löffelente, Krickente und Spießente mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen,</i> 2. <i>der Zwergmöwe, Trauerseeschwalbe und Flusseeeschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten</i> <p><i>zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p>(3) <i>Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>des Lebensraumtyps „Ästuarien“ gemäß dem Schutzzweck nach Absatz 1 mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,</i> 2. <i>des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,</i> 3. <i>der Finte und des Rapfens mit ihren als Nahrungs-, Aufwuchs- oder Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten, Stromkanten und Tiefwasserbereichen,</i> 4. <i>des Meererneunauges und Flussneunauges mit ihren als Wandergebiet genutzten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten und</i> 5. <i>des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen Lebensstätten aus Süßwasserwatten, Tide-Röhrichten sowie uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Auwäldern</i> <p><i>zu erhalten und zu entwickeln.“</i></p>	<p>Verordnung vom 18. Oktober 2005</p> <p>(Verordnung vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert am 25. April 1972, neu gefasst am 02. Juli 1981 wurde aufgehoben)</p>

2 ANHANG B: KARTEN UND ABBILDUNGEN

2.1 Karten

Verzeichnis

Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord)

Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd)

Karte F.01-2a: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie
(Blatt Nord)

Karte F.01-2b: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie
(Blatt Blatt Süd)

Karte F.01-3a: Schutzgebiete gem.Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Nord)

Karte F.01-3b: Schutzgebiete gem.Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Süd)

**Platzhalter
Karte A0 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-1a_29_09_06

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-1b_29_09_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Karte F.01-1a: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord)

Karte F.01-1b: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord)

**Platzhalter
Karte A0 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-2a_29_09_06

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-2b_29_09_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Karte F.01-2a: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (Blatt Nord)

Karte F.01-2b: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (Blatt Nord)

**Platzhalter
Karte A0 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-3a_29_09_06

F.01_FFH_Anhang B-Karte_F.01-3b_29_09_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Karte F.01-3a: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (Blatt Blatt Süd)

Karte F.01-3b: Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (Blatt Blatt Süd)

2.2 Abbildungen

Verzeichnis

Abbildung F.01-1: Übersichtsdarstellung des geplanten Vorhabens

Abbildung F.01-2: Betroffenheit von Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie durch Vorhabensbestandteile

Abbildung F.01-3: Betroffenheit von Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie durch Vorhabensbestandteile

[Generallegende für Abbildung F.01-4 und F.01-5]

Abbildung F.01-4: Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie – Unterwasserablagerungsflächen, Umlagerungsflächen, Übertiefenverfüllung – [Blatt a und b]

Abbildung F.01-5: Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie – Ufervorspülungen, Spülfelder –
[Blatt a bis j]

[Generallegende für Abbildung F.01-6 und F.01-7 und F.01-8]

Abbildung F.01-6: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Unterwasserablagerungsfläche und Übertiefenverfüllung St. Margarethen

Abbildung F.01-7: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Spülfelder –
[Blatt a und b]

Abbildung F.01-8: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Ufervorspülungen –
[Blatt a bis e]



Abbildung F.01-1: Übersichtsdarstellung des geplanten Vorhabens

**Platzhalter
Abbildung A3 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-2_07_11_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Abbildung F.01-2: Betroffenheit von Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie durch Vorhabensbestandteile

**Platzhalter
Abbildung A3 bunt**

Bitte hier PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-3_07_11_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Abbildung F.01-3: Betroffenheit von Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie durch Vorhabensbestandteile

**Platzhalter
Abbildung A3 bunt**

Bitte hier 13 PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-4_u_5_Legende_16_11_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-4b_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-4b_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5a_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5b_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5c_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5d_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5e_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5f_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5g_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5h_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5i_13_12_06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-5j_13_12_06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Abbildung F.01-4: Konflikte mit FFH-Gebieten – Unterwasserablagerungsflächen, Umlagerungsflächen, Übertiefenverfüllung – [Blatt a und b]

Abbildung F.01-5: Konflikte mit FFH-Gebieten – Ufervorspülungen, Spülfelder – [Blatt a bis j]

**Platzhalter
Abbildung A3 bunt**

Bitte hier 9 PDF-Datei einsortieren

siehe Dateien:

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-6_bis_8_Legende_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-6_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-7a_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-7b_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-8a_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-8b_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-8c_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-8d_13.12.06

F.01_FFH_Anhang-B-Abb-8e_13.12.06

Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!

Abbildung F.01-6: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Unterwasser-
ablagerungsfläche und Übertiefenverfüllung St. Margarethen

Abbildung F.01-7: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Spülfelder –
[Blatt a und b]

Abbildung F.01-8: Konflikte in Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie – Ufervorspülun-
gen – [Blatt a bis e]